

Vorschriften bei Schäden durch Wildtiere zu beachten

Der Kanton Zürich bietet auch verschiedenen Wildtierarten Heimat. Auch in der Landwirtschaft kann das Zusammenleben von Mensch und Tier Schäden mit sich bringen.

Bund und Kantone wollen, dass Wildschäden – d.h. Beschädigungen, welche Wildtiere an landwirtschaftlichen Kulturen oder im Wald hinterlassen – auf ein erträgliches Mass reduziert werden. Wer einen Wildschaden erleidet, soll angemessen entschädigt werden. Deshalb speisen Bund und Kantone Wildschadenfonds, aus welchen Entschädigungen ausbezahlt werden können. Ob und in welchem Umfang ein Wildschaden ersetzt wird, hängt stark vom Einzelfall ab.

Grundsätzlich keine Entschädigungen gibt es, wenn der Schaden weniger als dreihundert Franken beträgt (Bagatellschäden) oder wenn der Schaden

«Ob und in welchem Umfang ein Wildschaden ersetzt wird, hängt stark vom Einzelfall ab.»



Nicht immer so freundlich, wie sie aussehen: Wildschweine. Bild: Pixabay

von Wildtieren verursacht worden ist, gegen die (tierschutzkonforme!) Selbsthilfemassnahmen erlaubt sind. Die Entschädigung setzt weiter voraus, dass die zumutbaren Präventionsmassnahmen ergriffen worden sind. Dazu gehören Umzäunungen, das Vortäuschen von Fressfeinden («Krähenrupfungen») oder die Beobachtung durch die Jagdgesellschaft auf dem Hochstand.

Der Kanton Zürich entschädigt grundsätzlich nur direkte Schäden an

landwirtschaftlichen Kulturen oder Tieren. Wenn also ein Maisfeld von einer Wildschweinrotte umgepflügt wird oder eine Baumschule durch Wildverbiss kaputtgeht, übernimmt die öffentliche Hand die entsprechenden Ernteauffälle. Anders sieht der Fall aus bei Schäden an Infrastrukturanlagen (Drainagen, Strassen oder Hochwasserdämme), denn diese werden von der Wildschadenverordnung nicht erfasst. Wenn ein vom Biber angenagter Baumstamm

auf ein Auto stürzt, muss der Schaden grundsätzlich selber getragen werden. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist deshalb ratsam.

Wer einen Wildschaden erlitten hat, muss diesen umgehend bei der zuständigen Jagdgesellschaft melden. Der örtlich zuständige Schätzer nimmt danach eine Schadensbemessung vor. Wenn die betroffene Person den zumutbaren Präventionspflichten nicht nachgekommen ist, wird die Entschädigung redu-

ziert. Gegen das Protokoll des Schätzers können innerhalb von 20 Tagen beim Amt für Jagd und Fischerei Einwendungen eingereicht werden. Kann keine Einigung erzielt werden, bleibt noch der Rekurs an die zuständige Direktion und danach der Weg an das Verwaltungsgericht.

Verkehrsunfälle mit Wildtieren fallen in eine andere Schadenskategorie. Diese stellen nämlich keinen Wildschaden, sondern «gewöhnliche» Verkehrsunfälle dar. Trotzdem müssen gewisse Punkte beachtet werden. Wildunfälle sind meldepflichtig und müssen grundsätzlich sofort dem Wildhüter oder der Polizei gemeldet werden. Diese erstellen auch den Rapport, welchen man der Autoversicherung zukommen lassen kann. Die beste Prävention gegen Wildunfälle ist eine vorausschauende, angepasste Fahrweise, insbesondere in Gegenden und zu Zeiten, wo Wildwechsel wahrscheinlich sind. ■

RA lic. iur.
Raphael J.-P. Meyer
Niklaus Rechtsanwälte,
Dübendorf

